

Entgeltordnung der Stadt Prenzlau für die Überlassung von Schulräumen in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

*öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 12/2010 vom 20.12.2010, Seite 09
geändert durch die 1. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Prenzlau für die Überlassung von Schulräumen in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau*

*öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 01/2021 vom 23.01.2021, Seite 1
geändert durch die 2. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Prenzlau für die Überlassung von Schulräumen in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau*

öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 02/2021 vom 13.03.2021, Seite 4

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Entgeltordnung
- § 2 Entgeltschuldner
- § 3 Zahlung der Entgelte und Fälligkeit
- § 4 Höhe der Entgelte
- § 5 Vertragsabschluss
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Entgeltordnung

Die Stadt Prenzlau erhebt für die Überlassung von Räumlichkeiten in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau Entgelte.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind natürliche und juristische Personen, die die Nutzung der Schulräume beantragt und einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen haben.

§ 3 Zahlung der Entgelte und Fälligkeit

1. Die Zahlungspflicht der Nutzer beginnt mit Abschluss eines Nutzungsvertrages.
2. Die Zahlungspflicht erlischt, wenn der Nutzer 5 Werktage vor Vertragsbeginn die Nutzung schriftlich kündigt.
3. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage des vertraglich festgelegten Entgeltes.

§ 4 Höhe der Entgelte

Die Entgelte betragen je Stunde:

1. Diensterweggrundschule

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) Klassenraum | 30,00 € |
| b) Aula – Grabowstraße 2 | 150,00 € |
| c) Aula – Am Steintor 5 | 140,00 € |

2. Pestalozzigrundschule

Klassenraum 40,00 €

3. Artur-Becker-Grundschule

a) Klassenraum 35,00 €

b) Aula 170,00 €

4. Oberschule mit Grundschulteil „C. F. Grabow“

a) Klassenraum 50,00 €

b) Aula 200,00 €

§ 5**Allgemeine Regelungen**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechend der angebotenen Dienstleistung, dem Charakter der Veranstaltung, dem Ort, der Zeit sowie dem Veranstaltungstag unabhängig von der Entgeltordnung flexible Entgelte mit Dritten festzulegen.

§ 6**Inkrafttreten**

Die vorstehende Lesefassung der Entgeltordnung tritt am Tag nach der o.g. Bekanntmachung in Kraft.